



## Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III/60 / 63.11.01	öffentlich 2007/155	25.09.2007

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	11.10.2007				

**Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Erweiterung eines Schweinemastbetriebes, Lehmbrock 21  
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

### **Beschlussvorschlag:**

Zu dem beantragten Anbau eines Schweinemaststalles mit 300 Plätzen (BE 11) auf dem Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 30, Flurstück 113, (Landwirtschaftlicher Hauptideberbsbetrieb Lehmbrock 21) wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 35 (1) BauGB erteilt.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Durch die über den üblichen Standard hinausgehenden Lüftungssysteme werden Mehraufwendungen entstehen, die von der Gemeinde übernommen und später im Rahmen der Umlegung an die jeweiligen Grundstückseigentümer weitergegeben werden sollen. Eine Beratung über den diesbezüglich mit dem Landwirt zu schließenden Vertrag ist für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.07 vorgesehen.

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

## Sachdarstellung:

Die Bezirksregierung Münster hat der Verwaltung einen Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung eines Schweinemastbetriebes durch den Anbau eines Stallgebäudes mit 300 Mastplätzen (BE 11) zur Stellungnahme vorgelegt. Für die letzte im März diesen Jahres beantragte Stallerweiterung für 292 Mastschweine (BE 10) ist im Juni der Immissionsrechtliche Genehmigungsbescheid durch die Bezirksregierung erteilt worden. Ein Lageplan ist als Anlage 1 beigefügt.

Der landwirtschaftliche Betrieb Lehmbrock 21 liegt westlich des Nordrings im planungsrechtlichen Außenbereich (s. Anlage 2) und ist als Vollerwerbsbetrieb gem. § 35 (1) BauGB privilegiert. Die zu dem beantragten Vorhaben abzugebende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange der kommunalen Entwicklungsplanung und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu dem konkreten Bauvorhaben.

Die gemeindliche Planung für die weitere Wohnsiedlungsentwicklung sieht langfristig die Schaffung von Wohnbauflächen westlich der Ortslage vor. Grundlage für diese Entwicklungsplanung ist das für diesen Bereich im Jahre 2000 beschlossene Strukturkonzept. Hieraus wurden in den vergangenen Jahren die Baugebiete *Vogelpohl* und *Arenwiese* (Teilbereich I und II) nördlich des Grevener Dammes entwickelt. Für einen Teilbereich des Strukturkonzeptes südlich des Grevener Dammes hat der Rat am 29.03.2007 zur Sicherung der Realisierung des Strukturkonzeptes die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Grevener Damm Süd“ beschlossen.

Zur Beurteilung, ob Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen für Wohnbauflächen auftreten können, ist die Technische Anweisung – Luft (TA-Luft) heranzuziehen. Die TA-Luft enthält keine Immissionswerte, sondern technische Anforderungen zur Emissionsbegrenzung und Regelungen über einzuhaltende Mindestabstände zu bebauten Wohnlagen. Die auf der Grundlage der TA-Luft durchgeführten Abstandsberechnungen ergeben für den Schweinemastbetrieb einen zur geschlossenen Wohnbebauung einzuhaltenden Mindestabstand von 313 m. Dieser Abstand wird eingehalten (Anlage 2).

Aufgrund der vorgesehenen Siedlungsentwicklung im Bereich südlich des Grevener Dammes hat die Verwaltung eine Sonderbeurteilung nach der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) in Auftrag gegeben. Im Gegensatz zu der Festlegung des Mindestabstands nach der TA-Luft werden mit der GIRL Häufigkeiten in Prozent der Jahrestunden von Gerüchen für die Bewertung der Geruchsbelastung der Anwohner ermittelt. In diese Geruchsprognose werden alle im Umfeld liegenden landwirtschaftlichen Betriebe einbezogen, um so eine aussagekräftige Gesamtbetrachtung der Immissionsauswirkungen auf die potentiellen Wohnbauflächen westlich der Ortslage zu erhalten. Diese Untersuchung hat zum Ergebnis, dass unter Einbeziehung des umliegenden Bestands und der vorgesehenen Erweiterungen des landwirtschaftlichen Betriebes Lehmbrock 21, die wohnbauliche Entwicklung am westlichen Ortsrand aufgrund der ermittelten und prognostizierten Geruchsbelastung stark eingeschränkt wird.

Unter Berücksichtigung des baurechtlichen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen dem im Außenbereich privilegierten Schweinemastbetrieb und der an diesen Betrieb geplanten heranrückenden Wohnbebauung haben bezüglich dieser Konfliktsituation auf einen Interessenausgleich ausgerichtete Gespräche mit dem Landwirt stattgefunden. Ziel ist es, einerseits die weitere betriebswirtschaftliche Ausnutzung der Privilegierung des Vollerwerbsbetriebes nicht zu beeinträchtigen und zum anderen die Realisierungsmöglichkeit für die beabsichtigte Wohnbaulandentwicklung zu sichern.

Aus den geführten Gesprächen ist festzuhalten, dass der Landwirt zur Reduzierung der Geruchsbelastung bereit ist, ablufttechnische Vorkehrungen zu treffen, die über das übliche Maß hinausgehen. Konkret handelt es sich bei diesen Maßnahmen um die Entlüftung der Ställe 9, 10 und 11 als gekoppeltes System mit Abluftkaminen von 10,20 m Höhe und einer Abluffahnenüberhöhung. Die Mehrkosten, die durch diese über den Standard hinausgehenden besonderen technischen Maßnahmen entstehen, hat zunächst die Gemeinde zu tragen. Im Rahmen einer späteren Entwicklung von Baugebieten in dem Bereich, besteht die Möglichkeit, diese Kosten auf die einzelnen Grundstückseigentümer umzulegen. Die Ermittlung der Mehrkosten erfolgt momentan durch eine Fachfirma für Lüftungstechnik. Es wird damit gerechnet, dass das Ergebnis bis zur Sitzung vorliegt.

Über die vorzusehenden Lüftungstechnischen Maßnahmen durch den Landwirt sowie die Übernahme der hierfür entstehenden Mehrkosten durch die Gemeinde ist ein Vertrag zu schließen. Dieser Vertrag befindet sich in Vorbereitung und soll dem Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Unabhängig von dem Abschluss des Vertrages ist aufgrund der bestehenden Privilegierung des Vollerwerbsbetriebes das gemeindliche Einvernehmen zu der Betriebsweiterung zu erteilen.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---